

ReTurn Expertentag - Immobilien

24.1.2024

Ulla Reisch

Konzern / EuInsVO-Bestimmungen

1. Art 56ff: Regelungen über die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den Verwaltern bzw. Gerichten von Hauptverfahren über verschiedene Mitglieder einer Unternehmensgruppe
2. Art 61ff: Gruppen-Koordinationsverfahren

Konzern / IO-Bestimmungen

1. § 180b IO: Zusammenarbeit und Koordination

Wenn Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe eröffnet werden, sind die Regelungen über die Zusammenarbeit und Kommunikation nach Art. 56 bis 60 EuInsVO sowie die Koordinierung nach Art. 61 bis 77 EuInsVO anzuwenden.

Konzern / IO-Bestimmungen

- Art 2 Z 13 EuInsVO: Unternehmensgruppe („group of companies“) = ein Mutterunternehmen und alle seine Tochterunternehmen
 - Nicht erfasst sind Gruppenmitglieder, über deren Vermögen kein Insolvenzverfahren anhängig ist
- Regelung des § 180b IO greift, sobald in Ö zumindestens zwei Insolvenzverfahren über das Vermögen von Mitgliedern einer Unternehmensgruppe eröffnet wurden und (bzw so lange) in keinem anderen MS, in dem die EuInsVO gilt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines weiteren Gruppenmitglieds eröffnet wurde (dh Binnenfälle bzw. Insolvenzverfahren in Österreich und Drittstaaten)

Konzern / IO-Bestimmungen

- Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den beteiligten Verwaltern ist formfrei; Verfahrensbestimmungen sind nicht erforderlich
- Auch Zusammenarbeit und Kommunikation des ö Insolvenzgerichts mit anderen Gerichten und Verwaltern kann in jeder geeigneten Weise erfolgen;
 - „fremder“ IV kann zB an Gläubigerversammlungen und Gläubigerausschusssitzungen teilnehmen, wenn es die effektive Verfahrensführung erleichtert

Konzern / IO-Bestimmungen

2. § 180c IO: Genehmigungspflichtige Anträge und Handlungen

(1) Der Genehmigung des Gläubigerausschusses und des Insolvenzgerichts bedürfen:

- 1. Vereinbarungen im Sinne des Art. 56 Abs. 2 EulnsVO,*
- 2. der Antrag auf Eröffnung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Art. 61 EulnsVO,*
- 3. die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Gruppen-Koordinationsverfahren nach Art. 64 Abs. 1 lit. a EulnsVO sowie ein nachträglicher Beitritt nach Art. 69 Abs. 1 EulnsVO und*
- 4. die Abstimmung bei der Wahl des Gerichts für ein Gruppen-Koordinationsverfahren nach Art. 66 EulnsVO.*

(2) Das Insolvenzgericht hat den Koordinator von den Gläubigerversammlungen zu verständigen.

(3) Der Koordinator hat dem Gericht nach Art. 72 Abs. 1 EulnsVO zu berichten; der Verwalter nach Art. 70 Abs. 2.

(4) Die anteilige Vergütung des Koordinators ist eine Masseforderung nach § 46.

Konzern / IO-Bestimmungen

- Genehmigungspflichtige Anträge und Handlungen des ö IV in Abs 1
 - wegen der Bedeutung dieser Fälle und der Vermeidung eines Wertungswiderspruchs mit den in der IO vorgesehenen genehmigungspflichtigen Geschäften (vgl. ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 9).
- Koordinator hat umfangreiche Aufgaben und Rechte, die alle die Abwicklung der einbezogenen Insolvenzverfahren berühren können:
 - Recht, an Gläubigerversammlung (und damit auch bei der Sanierungsplantagsatzung) teilzunehmen – Insolvenzgericht hat den Koordinator von den Gläubigerversammlungen zu verständigen
 - uU auch Teilnahme an Gläubigerausschusssitzungen⁷

Konzern / IO-Bestimmungen

- Koordinator hat dem Insolvenzgericht zu berichten
 - Bericht sollte die vorgeschlagenen Maßnahmen enthalten und darlegen, warum diese die wirksame Verwaltung des ö Insolvenzverfahrens erleichtern und sich allgemein positiv für die Gläubiger auswirken
 - Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt nach den Bestimmungen des ö Insolvenzrechts (zB im Rahmen eines Sanierungsplans)
- Kosten des Koordinators sind von den Mitgliedern des Koordinationsverfahrens anteilig zu tragen (Anteil wird gem Art 77 EuInsVO festgelegt)
 - auf ö Insolvenzverfahren entfallender Anteil ist MF

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Ulla Reisch

Urbanek Lind Schmied Reisch Rechtsanwälte OG

Landstraßer Hauptstraße 1a, Ebene 07, Top 09

A-1030 Wien

Tel: +43 1 212 55 00, Fax: +43 1 212 55 00 5

Mail: office.wien@ulsr.at